

VBL – Reform / Information zum Beantragen von Rentenauskünften des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers durch die Angehörigen der rentennahen Jahrgänge

Die sogenannten rentennahen Jahrgänge genießen nach dem neuen ATV grundsätzlich einen gewissen Bestandsschutz bei der Umstellung der Zusatzversorgung auf ein Versorgungspunktemodell.

Für die Angehörigen der rentennahen Jahrgänge (Vollendung des 55. Lebensjahres am - bzw. vor dem - 01. Januar 2002) ist zur Berechnung der sogenannten Startgutschrift als Ausgangswert für die Umstellung der Zusatzversorgung auf ein Versorgungspunktemodell die **Rentenauskunft** des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers **zum Stichtag 31. Dezember 2001** nach Durchführung einer Kontenklärung erforderlich. Die VBL berechnet im Allgemeinen auf der Grundlage der Rentenauskunft die bis zum 31. Dezember 2001 erworbene Anwartschaft auf eine Versorgungsrente nach dem bisherigen (alten) VBL-Recht. Voraussetzung ist das Bestehen der VBL-Pflicht am 31.12.2001 und der Weiterbestand der VBL-Pflicht am 01. Januar 2002.

Die bei der VBL-Zusatzversorgung pflichtversicherten Angehörigen der rentennahen Jahrgänge (im Tarifgebiet West bzw. mit Umlagesatz des Tarifgebiets West), haben nach dem neuen ATV (vom 01. März 2002) **bis zum 30. September 2002** eine Rentenauskunft bei ihrem gesetzlichen Rentenversicherungsträger zu beantragen. Wenn bereits eine Rentenauskunft aus dem Jahr 2001 vorliegt, ist es nicht erforderlich, eine erneute (weitere) Rentenauskunft für das Jahr 2001 zu beantragen.

Die erteilte Rentenauskunft ist unverzüglich (**spätestens zum 31. Dezember 2003**) der VBL in Karlsruhe, Anschrift: Hans-Thoma-Str. 19, 76133 Karlsruhe mit Angabe der **VBL-Versicherungsnummer** zu übersenden. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Zusatzversorgungseinrichtung u. U. eine angemessene Fristverlängerung über den 31. Dezember 2003 hinaus für die Vorlage der Rentenauskunft gewähren.

Soweit noch **bis zum 31. Dezember 2002** ein bestands- oder rechtskräftiger Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt bzw. erteilt wird (neu eintretende Rentenfälle), ist dieser Bescheid - anstelle der Rentenauskunft - für die VBL Grundlage zur Berechnung der Versorgungsanwartschaft nach altem Recht als sogenanntes Startguthaben. Deshalb braucht in diesen Fällen keine besondere (zusätzliche) Rentenauskunft für 2001 eingeholt bzw. beantragt zu werden.

Die VBL wird voraussichtlich Ende Juni dem LBV einen besonderen Antragsvordruck für den Antrag auf Rentenauskunft zusenden. Diesem Antragsformular soll für den betroffenen Personenkreis ein Merkblatt (Anschreiben) mit Hinweisen für die rentennahen Jahrgänge beigelegt werden.

Beide Unterlagen werden nach Eingang beim LBV an die betreffenden Arbeitnehmer/innen weiter geleitet.

Es empfiehlt sich zur Zeit generell, diese Unterlagen abzuwarten und den Antragsvordruck der VBL für die Beantragung der Rentenauskunft zu benutzen. Soweit bereits Rentenauskünfte für 2001 vorliegen (s.o.), können diese im Prinzip bereits jetzt der VBL übersandt werden (bitte die VBL - Versicherungsnummer unbedingt angeben).

Anlage:

[Hinweisblatt](#) des Finanzministeriums Baden-Württemberg zur Reform der Zusatzversorgung

[Hinweisblatt](#) des Landesamts NRW zur Reform der Zusatzversorgung (gilt auch für Baden-Württemberg)